

Einhaltung der Parkordnung in städtischen Parks

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01095
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing
am 15.03.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / 09567

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01095

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing- vom 13.06.2023

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing hat am 15.03.2023 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach die Einhaltung der geltenden Regeln zum Mitführen und Freilauf von Hunden in den öffentlichen Grünanlagen durch das Ordnungsamt kontrolliert werden soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die Regeln zum Mitführen von Hunden in den öffentlichen Parks und Grünanlagen sind in der vom Stadtrat 2012 beschlossenen städtischen Grünflächensatzung festgelegt. Diese zielt auf ein Nebeneinander möglichst aller Nutzer*innengruppen und einen gemeinwohlverträglichen Interessensausgleich ab.

Dem Grundsatz nach dürfen Hunde in allen Parks und Grünanlagen mitgeführt und freilaufen gelassen werden.

Zu dieser großzügigen Linie gibt es aber eine Reihe von Ausnahmen. Insbesondere auf Spielplätzen oder auf den mit grünen Pollern gekennzeichneten Spiel- und Liegewiesen sind Hunde verboten bzw. dürfen nur auf Wegen, die über diese Fläche führen, an der kurzen Leine mitgeführt werden.

Außerdem gilt für Hundehalter*innen jederzeit das allgemeine Rücksichtgebot, wonach andere nicht gefährdet und nicht mehr als unvermeidbar gestört oder belästigt werden dürfen.

Die städtische Grünanlagenaufsicht führt im Rahmen der verfügbaren personellen Ressourcen in allen öffentlichen Parks und Grünanlagen im gesamten Stadtgebiet regelmäßig Kontrollgänge durch und informiert die Besucher*innen über die geltenden Nutzungs- und Verhaltensregeln. Sofern Verstöße festgestellt werden, wird dem in geeigneter Weise nachgegangen.

Wenn sich in bestimmten Grünanlagen Problemlagen häufen oder verfestigen, wird dem durch verstärkte Kontrollen, die dann über einen längeren Zeitraum mindestens einmal täglich erfolgen, entgegen gewirkt.

Erfahrungsgemäß stellt dieses abgestufte Vorgehen und die direkte Ansprache durch die Mitarbeiter*innen der Grünanlagenaufsicht die wirksamste Methode dar.

Der Empfehlung Nr. 20-26/ E 01095 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 15.03.2023 wird entsprochen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Gartenbau, Frau Stadträtin Pilz-Strasser, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.

Die städtische Grünanlagenaufsicht führt im Rahmen der verfügbaren personellen Ressourcen in allen Parks und Grünanlagen im Stadtgebiet regelmäßig Kontrollen durch. Dabei wird auch die Einhaltung der in der Grünanlagensatzung festgelegten Regeln zum Mitführen und Freilauf von Hunden überprüft. Besonderen Problemlagen wird durch verstärkte, intensivere Kontrollen entgegen gewirkt.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01095 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 15.03.2023. ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Frieder Vogelsong

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21

An das Direktorium HA II - BA-Geschäftsstelle West (3x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - G

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat – Gartenbau
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
i. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 21 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 21 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
i. A.